

SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG 2.0

zwischen
der Firma

Techtronic Industries Central Europe GmbH
Walder Str. 53
Hilden

- nachstehend HÜV-Partner genannt -

und dem

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 St. Augustin

- nachstehend ZVSHK genannt -

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle, in die Handwerksrolle eingetragenen selbstständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend "SHK-Betrieb" genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle vom HÜV-Partner gelieferten, mit dem Schriftzug MILWAUKEE dauerhaft gekennzeichneten Pressgeräte für die Sanitär- und Heizungsinstallation.

§ 2 Haftung

1. Entstehen einem Vertragspartner des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus

a) Konstruktionsfehlern



- b) Fabrikationsfehlern
- c) Materialfehlern
- d) Instruktionmängeln, z. B. fehlerhafte Betriebsanleitungen usw.
- e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw., soweit anwendbar.
- f) dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht des HÜV-Partners)
- g) dem Fehlen einer ausnahmsweise durch den HÜV-Partner allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden in Deutschland oder innerhalb der EU und nimmt der Vertragspartner den SHK-Betrieb berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt der HÜV-Partner die nachstehenden Verpflichtungen:

- im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen fehlerhaften Produkte und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten, für die vom nachweislich defekten Werkzeug entstandenen Folgekosten;
 - im Falle der werkvertraglichen Selbstvornahme Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet der HÜV-Partner nur, wenn er die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
 - im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den die Vergütung des SHK-Betriebes durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt wurde;
 - im Falle des Rücktritts Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Rücknahmekosten, Wegekosten, Ersatz des Minderbetrages wegen einer berechtigten mangelbedingten Minderung des Wertersatzes;
 - im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.
2. Die vorgenannten Ansprüche des SHK-Betriebes sind begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des SHK-Betriebes durch dessen Vertragspartner; maximal ist eine Höchstsumme von insgesamt 1,5 Mio. Euro je Schadensfall, im Falle der Minderung eine Höchstsumme von 300.000 € je Schadenfall zu zahlen.



3. Mehrere Schadensfälle aus derselben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht, soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten.
4. Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.
5. Vom Anwendungsbereich der Haftungsübernahmevereinbarung ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus reiner Handelstätigkeit mit Produkten des HÜV-Partners durch den SHK-Betrieb.
6. Nach Feststellung des Schadens kann zwischen dem SHK-Betrieb und dem HÜV-Partner vereinbart werden, dass der HÜV-Partner die aufgetretenen Schäden selbst beseitigt oder durch von ihm zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen lässt.
7. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB Teil B entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit seinem Kunden eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von bis zu 5 Jahren vereinbaren.
8. Der HÜV-Partner gewährt dem SHK-Betrieb die Ansprüche aus dieser Haftungsübernahmevereinbarung unabhängig vom Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zwischen dem Dritten und dem SHK-Betrieb für alle Fälle einer im Übrigen berechtigten Inanspruchnahme des SHK-Betriebes innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme der werkvertraglichen Leistung bzw. nach Übergabe der Kaufsache; ausgenommen von dieser Regelung bleiben Gewährleistungsansprüche an dem Presswerkzeug selbst, Die Haftung des HÜV-Partners endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte durch den HÜV-Partner.
9. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn der werkvertraglichen Arbeiten des SHK-Betriebs bis zur Abnahme.

§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung gültigen Installations-/Verlegungsanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen des HÜV-Partners sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Die Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.



3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen des HÜV-Partners sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.
4. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an den HÜV-Partner. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK bzw. das vom ZVSHK zur Verfügung gestellte Meldeverfahren genutzt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt des HÜV-Partners zurückzuführen ist. Auf Verlangen des HÜV-Partners ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
6. Dem HÜV-Partner ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich der HÜV-Partner unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und dem HÜV-Partner auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist der HÜV-Partner von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht allerdings insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Höhe des Schadens geblieben sind.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Verwendungszweck der Erzeugnisse

Der HÜV-Partner bestätigt die uneingeschränkte Eignung der gem. § 1 Nr. 2 erfassten Produkte für den angegebenen Verwendungszweck, ohne durch diese Bestätigung eine über die gesetzliche oder vertragliche Haftung hinausgehende Garantie i. S. v. § 443 BGB zu übernehmen.

Die in den technischen Regeln geforderten und/oder in den Firmenunterlagen zugesagten Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Gütesicherungen gelten als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B.



§ 6 Festlegung technischer Mindestanforderungen

Als technische Grundlagen gelten die Anforderungen, Bestimmungen und Empfehlungen in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik.

§ 7 Weitere Herstellerangaben

1. Auf besondere Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsbedingungen muss in den Produktunterlagen (Planungs-, Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsunterlagen) deutlich hingewiesen werden. Verschleißteile sind in den Produktunterlagen zu kennzeichnen oder zu benennen.
2. Soweit Beschränkungen z. B. für Lagerung, Transport, Installation, Verlegung, Verwendung oder für den Betrieb bestehen, müssen diese als Warnvermerke in den einschlägigen Produktunterlagen, insbesondere in den Installations-/Verlegungsanleitungen, vermerkt sein.
3. Produktunterlagen insbesondere Installations- und Verlegungsanleitungen, sind vom HÜV-Partner in der jeweils gültigen Fassung beim ZVSHK zu hinterlegen; ersatzweise kann der HÜV-Partner dem ZVSHK einen elektronischen Online-Zugriff oder einen Zugriff in anderer Weise auf die Produktunterlagen (die aktuellen und die für die Regelung von Schadensfällen notwendigen vergangenen/ausgelaufenen/zurückgezogenen/alten Produktunterlagen/Installationsanleitungen) ermöglichen. Der Ablauf der Prüfungszeugnisse oder der Zulassungsbescheide ist dem ZVSHK schriftlich anzuzeigen. Neue Produkte/Produktgruppen sollen dem ZVSHK bekannt gegeben werden.
4. Der HÜV-Partner sichert den Abschluss einer Versicherung zur Deckung der für den HÜV-Partner aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen zu mit Ausnahme des Minderungsanspruchs und des Warenersatzes im Falle der Nacherfüllung, aber mit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 2 Nr. 1). Hilfsweise kann der HÜV-Partner die Absicherung der für ihn aus der Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Verpflichtungen in anderer Weise glaubhaft machen.

Soweit sich im Falle der Glaubhaftmachung die ursprünglich zugrunde liegenden Tatsachen/Grundlagen ändern, hat der HÜV-Partner die Absicherung seiner Verpflichtungen erneut glaubhaft zu machen.

§ 8 Gutachterstelle

Zur Regelung streitiger Ansprüche aus der Haftungsübernahmevereinbarung kann im Einzelfall eine Gutachterstelle eingerichtet werden.

1. Besetzung



Die Gutachterstelle wird paritätisch mit je einem vom ZVSHK und vom HÜV-Partner zu benennenden Fachmann besetzt. Jeder Vertragspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Abberufung des von ihm zu ernennenden Fachmanns grundsätzlich frei. Einvernehmen bei der Vertragspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

2. Aufgabengebiet

Aufgabe der Gutachterstelle ist die Begutachtung von Schadensfällen an Materialien bzw. Systemen des HÜV-Partners i.S.v. § 1 Nr. 2. Zu diesem Zweck stellt sie die Schadensursache fest und prüft die Möglichkeit geeigneter technischer Abhilfemaßnahmen. Sie ist berechtigt, die geeignet erscheinenden Untersuchungen zu veranlassen oder selbst tätig zu werden. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, kaufmännische, rechtliche oder sonstige Fragen nicht technischer Art zu prüfen und zu entscheiden.

3. Voraussetzungen des Tätigwerdens

Die Gutachterstelle wird nur auf Antrag des HÜV-Partners oder des SHK-Betriebs tätig. Voraussetzung für die Entscheidung der Gutachterstelle ist, dass

- a. Materialien des HÜV-Partners i.S.v. § 1 Nr. 2 betroffen sind,
- b. eine einvernehmliche Lösung zwischen dem HÜV-Partner und dem SHK-Betrieb trotz aller Bemühungen nicht erzielt worden ist,
- c. der Gutachterstelle alle Unterlagen und Angaben zum Schadensfall übermittelt worden sind.

4. Verfahren

Auf Antrag des ZVSHK oder des HÜV-Partners gibt sich die Gutachterstelle eine Verfahrensordnung.

5. Entscheidung

Der Tenor der Entscheidung der Gutachterstelle ergeht schriftlich. Auf Antrag eines Beteiligten oder falls es die Gutachterstelle für zweckmäßig erachtet, kann die Entscheidung nach dem Ermessen der Gutachterstelle ausführlich begründet werden.

Die Entscheidung soll in der Regel

- die Beteiligten,
- die vorgelegten Materialien, Beweismittel, Unterlagen und sonstige Daten,
- die veranlassten Untersuchungen,
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge

angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Gutachterstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet.

6. Kosten

Die Entscheidungen der Gutachterstelle ergehen kostenfrei. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr benannten Fachmannes einschließlich dessen Auslagen und Spesen selbst. Die Kosten einer einvernehmlich für erforderlich gehaltenen ergänzenden Untersuchung trägt der HÜV-Partner. Über die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.

7. Anerkennung der Feststellungen

Der HÜV-Partner erkennt die technischen Feststellungen der technischen Gutachterstelle als verbindlich an. Im Übrigen ist er in seinen Entscheidungen frei.

§ 9 Beitrag

Der HÜV-Partner zahlt dem ZVSHK einen Kostenbeitrag i.H.v. 1.900 € pro Jahr, fällig am 02. Januar eines jeden Jahres. Der ZVSHK hat das Recht einer Beitragsanpassung. Im Fall einer Beitragserhöhung steht dem HÜV-Partner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 01. Januar des auf die Beitragserhöhung folgenden Jahres zu.

§ 10 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.09.2023 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, 21.10.2023

ZVSHK



Hilden, 28.09.2023



TECHTRONIC

